

Besondere Bedingung Nr. 7884

Sprengradius

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 2.6.2 EHVB und vorbehaltlich Pkte. 2. und 3. dieser Besonderen Bedingungen auch auf Schäden an unbeweglichen Sachen, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen. Für Schäden an beweglichen Sachen besteht nur Versicherungsschutz, soweit es sich um in versicherten unbeweglichen Sachen befindliche Einrichtungsgegenstände, Betriebseinrichtungen oder Inventar handelt und diese vom Versicherer nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedenfalls:

- Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten und Wasserfahrzeugen;
 - Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art.
2. Keinesfalls Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von [KLradius] m von der Sprengstelle ereignen.
 3. Auflagen:

[KLTEXT1]

[KLTEXT2]

[KLTEXT3]

[KLTEXT4]